

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

84 (26.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 84

Karlsruhe, den 26. September

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 531. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 502, Amtsblatt 79/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 24. September 1923 folgende Sätze:

Vorbemerkung:

Mit Ausnahme des Betrags für die Vergütung für Wegstrecken sind alle übrigen Sätze in Millionen Mark angegeben:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I 70,	Ib Stufe I 100,	unter IIa Stufe I 35,	IIb Stufe I 75,
" II 88,	" II 125,	" II 44,	" II 94,
" III 105,	" III 150,	" III 53,	" III 113,
" IV 122,	" IV 175,	" IV 61,	" IV 132.

Die im § 4 Absatz 4 der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 500 000 M für das Kilometer festgesetzt.

Nr. 532. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentchädigungen.

(A 2. Zb 4.)

Vorgang: Verfügung Nr. 503, Amtsblatt 79/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 26 251 vom 20. September 1923:

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab werden folgende Höchstsätze für Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für verletzte Beamte festgesetzt. Alle Sätze sind in Millionen Mark angegeben.

A. Beschäftigungstagegelder:

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und Wohnungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R. B.)

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	75	Stufe I	54
" II	94	" II	67
" III	113	" III	80

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	40	Stufe I	32
" II	50	" II	40
" III	60	" III	48

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte unter 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
Stufe I	20	Stufe I	16
" II	25	" II	20
" III	30	" III	24

Zu 3. Werden die unter 3 bezeichneten Beamten in einen Ort einer höheren Ortsklasse oder einen Ort mit höherem örtlichen Sonderzuschlag abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld so weit erhöht werden, daß die Gesamtbezüge des Beamten den Betrag erreichen, den unter gleichen Voraussetzungen ein dorthin versetzter unverheirateter Beamter an regelmäßigen Dienstbezügen einschließlich örtlichem Sonderzuschlag — auf den Tag berechnet — zu erhalten hat. Daneben können die etwa durch die Verbeibehaltung der Wohnung oder durch die entgeltliche Unterstellung der Möbel am dienstlichen Wohnsitz entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag erstattet werden.

2. 10.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 10,
 - b) gemäß Ziffer 9 auf 30 für verheiratete Beamte, im übrigen auf 10.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für verletzete Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort.	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4
a) in besonders teuren Städten:			
Stufe I	75	40	32
" II	94	50	40
" III	113	60	48
b) in anderen Orten:			
Stufe I	54	32	22
" II	67	40	27
" III	80	48	33

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

	a) in besonders teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte	verheiratete Beamte	unverheiratete Beamte
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	2	3	4	5
Stufe I	40	22	32	16
" II	50	27	40	20
" III	60	33	48	24

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verletzte Beamte unverändert.

II. Zur Beseitigung von Zweifeln wird bemerkt, daß die in Abschnitt II der Verfügung Nr. 440, Amtsblatt 66/1923, gegebene Anordnung unverändert in Kraft bleibt.